

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2023	Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 2023	Nr. 4
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 4	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 106. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Azubis und Praktikanten (ARR-Azubi/Prakt).....	99
KN Nr. 5	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	100
KN Nr. 6	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 107. Änderung der Dienstvertragsordnung Tarifübernahme TVöD Tabellen ab 1. März 2023.....	100

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 36	Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen	102
--------	--	-----

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 37	Kirchengesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Diakoninnengesetz - DiakG)	102
Nr. 38	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes	106
Nr. 39	Kirchengesetz zu dem geänderten Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	106
Nr. 40	Kirchengesetz zur Neuordnung der Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes	111
Nr. 41	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	113
Nr. 42	Klimaschutzgesetz (KlSchG) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	113
Nr. 43	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden	115
Nr. 44	Rechtsverordnung über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte	115
Nr. 45	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz	116

II. Verfügungen

Nr. 46	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung	117
Nr. 47	Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen der Änderungstarifverträge Nummer 29 vom 14. Juli 2022 und Nummer 30 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) vom 13. September 2005.....	117
Nr. 48	Änderung der Durchführungsbestimmungen-Doppik	120

Nr. 49	Verwaltungsvorschrift über die Glockenpflege und den Glockenguss.....	121
Nr. 50	Umwandlung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Giften (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) in eine Kirchengemeinde	123
Nr. 51	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Melle-West (Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte)	124
Nr. 52	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Göttingen-West (Kirchenkreis Göttingen-Münden).....	127
Nr. 53	Erweiterung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land um die Kirchengemeinde Steinwedel (Kirchenkreis Burgdorf).....	130
Nr. 54	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land (Kirchenkreis Bramsche).....	131
Nr. 55	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen (Kirchenkreis Syke-Hoya)	136
Nr. 56	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Linden-Limmer (Kirchenkreis Hannover)	138
Nr. 57	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Aschendorf-Dörpen (Kirchenkreis Emsland-Bentheim)	142
Nr. 58	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Zwischen Elbe und Seeve im Kirchenkreis Winsen (Luhe)	145

III. Mitteilungen

IV. Stellenausschreibungen	148
---	-----

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 4 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 106. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Azubis und Praktikanten (ARR-Azubi/Prakt)

Hannover, den 6. November 2023

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20.09.2023 über die 106. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Azubis und Praktikanten (ARR-Azubi/Prakt) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

D r . G ä f g e n – T r a c k

106. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 20. September 2023

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 105. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 14. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71), wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Die Bezeichnung des Abschnitts V wird geändert in „Fahrtkostenzuschüsse“
2. Es wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32 Fahrtkostenzuschuss im öffentlichen Personennahverkehr

¹Durch Dienstvereinbarung mit der örtlichen Mitarbeitervertretung kann Mitarbeiterinnen

zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Entgelt ein zweckgebundener und jederzeit widerruflicher Zuschuss zu den Kosten für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gewährt werden. ²Der Zuschuss beträgt bis zu 20,00 Euro pro Monat. ³Die jeweiligen Kirchenleitungen empfehlen im Einvernehmen mit ihren Gesamtausschüssen Muster-Dienstvereinbarungen zur Verwendung für die örtlichen Mitarbeitervertretungen. ⁴In Dienststellen ohne örtliche Mitarbeitervertretung kann dieser Zuschuss als freiwillige Leistung des Anstellungsträgers in entsprechender Anwendung gewährt werden.“

3. Die Bezeichnung des § 33 wird ergänzt um „für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der DienstVO tritt am 01.10.2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. September 2023

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

J a n ß e n

Vorsitzender

12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen

Vom 20. September 2023

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR- Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 8. September 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 76), wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen

1. Es wird ein neuer Abschnitt IV „Fahrtkostenzuschüsse“ eingefügt. Es wird in diesem Abschnitt ein neuer § 9 eingefügt. Der nachfolgende Paragraf verschiebt sich entsprechend.

„§ 9 Fahrtkostenzuschüsse

§ 32 der DienstVO gilt entsprechend für Auszubildende und Praktikantinnen im Geltungsbereich nach § 1.“

2. Abschnitt IV „Übergangs- und Schlussvorschriften“ wird zu Abschnitt V.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt am 01.10.2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. September 2023

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

J a n ß e n

Vorsitzender

KN Nr. 5 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2023

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 6. Dezember 2022 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78) hat sich wie folgt geändert:

1. als Vertreter und Vertreterinnen der Mit- arbeiterschaft

c) von der Kirchengewerkschaft, Landesverband Weser Ems

- Ralf Vullriede, bisher stellvertretendes Mitglied für Ehla Hausmann, scheidet zum 31. Dezember 2023 aus der ADK aus.
- Stefanie Heinrich wird als Stellver-

treterin für Frau Hausmann zum 01. Januar 2024 in die ADK entsandt.

2. als Vertreter und Vertreterinnen der An- stellungsträger

a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

- Oberkirchenrat Robert Kurz, bisher stellvertretendes Mitglied für Oberkirchenrätin Gabriele Furche, scheidet zum 30. September 2023 aus der ADK aus.
- Alexander Schweers wird als Stellvertreter für Oberkirchenrätin Gabriele Furche zum 01. Oktober 2023 in die ADK entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

D r. G ä f g e n – T r a c k

KN Nr. 6 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 107. Ände- rung der Dienstvertragsordnung Tarifübernahme TVöD Tabellen ab 1. März 2023

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2023

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20.09.2023 über die 107. Änderung der Dienstvertragsordnung Tarifübernahme TVöD Tabellen ab 01.03.2024 bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

D r. G ä f g e n – T r a c k

107. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 20. September 2023

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl.

Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 106. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. November 2023 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 99), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 10.7 wird folgende Nummer 10.8 eingefügt:

„10.8. Für den Geltungsbereich gemäß der Nummer 1 der Anlage 9:
Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungstarifvertrages Nr. 29 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 117):
– § 2 Buchstabe E.“.
 - b) Nach Nummer 10.8 wird folgende Nummer 10.9 eingefügt:

„10.9. Für den Geltungsbereich gemäß der Nummer 1 der Anlage 9:

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 30 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 117):
– § 1 Buchstabe C Nr. 5,
– § 1 Buchstabe C Nr. 6.“.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. November 2022 und § 1 Nummer 1 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, 20. September 2023

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

J a n ß e n

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 36 Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen

Hannover, den 1. September 2023

Frau Pastorin Marianne Gorka, Hildesheim, wurde gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom Personalausschuss für die Dauer von zehn Jahren zur Regionalbischöfin des Sprengels Lüneburg gewählt. Sie wird ihren Dienst am 1. Februar 2024 aufnehmen.

Frau Superintendentin Sabine Schiermeyer, Stolzenau, wurde gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom Personalausschuss für die Dauer von zehn Jahren zur Regionalbischöfin des Sprengels Ostfriesland-Ems gewählt. Sie wird ihren Dienst am 1. Februar 2024 aufnehmen.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. C h a r b o n n i e r

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 37 Kirchengesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Diakoninnengesetz - DiakG)

Vom 21. Dezember 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Berufsprofil

¹Diakoninnen und Diakone nehmen einen diakonischen, sozialarbeiterischen, seelsorglichen und religions- und gemeindepädagogischen Dienst wahr. ²Sie arbeiten an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Zielgruppen, Milieus und Formen kirchlicher Arbeit. ³In der Verbindung von religionspädagogischer und sozialer Profilierung tragen sie zur sozialräumlichen Verortung der Kirche und zur sozialen Konkretion ihres Auftrages bei.

§ 2 Anstellungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Anstellung als Diakonin oder Diakon sind:

1. der erfolgreiche Abschluss eines landeskirchlich anerkannten Studien- oder Ausbildungsganges,
2. die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Mitgliedskirchen der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden sind, und

3. die kirchliche Anerkennung als Diakonin oder Diakon.

§ 3 Regelausbildungen

- (1) Die Regelausbildungen für eine Anstellung als Diakonin oder Diakon erfordern das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).
- (2) Regelausbildungen sind:
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik und Sozialen Arbeit an einer Hochschule oder Fachhochschule einschließlich des entsprechenden Integrierten Berufsanererkennungsjahres mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und der kirchlichen Anerkennung als Diakonin/Diakon oder
 2. ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in der Fachrichtung Religions- oder Gemeindepädagogik an einer Hochschule oder evangelischen Fachhochschule einschließlich der entsprechenden Berufspraktika und einer landeskirchlichen Anerkennung als Diakonin/Diakon.

§ 4 Gleichwertige Ausbildungen

- (1) Das Landeskirchenamt kann weitere Ausbildungen als gleichwertig anerkennen, wenn die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind oder wenn sie gleichberechtigt zuzuordnungsfähig sind.
- (2) Folgende Ausbildungen können vom Landeskirchenamt als gleichwertig anerkannt werden:

1. eine erfolgreich abgeschlossene grundständige lineare oder integrierte Fachschulausbildung zur Diakonin oder zum Diakon in einem anderen landeskirchlich anerkannten Ausbildungsgang einschließlich eines Berufsanererkennungsjahres und einer Aufbauausbildung,
 2. eine erfolgreich abgeschlossene fachschulische oder fachhochschulische Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozialberuf einschließlich einer landeskirchlich anerkannten berufsbegleitenden Qualifikation zur Diakonin oder zum Diakon,
 3. Studiengänge anderer Fachrichtungen, die die Anforderungen der Regelausbildung nach § 3 Absatz 1 nicht oder nur teilweise erfüllen können anerkannt werden, wenn die erforderlichen Nachqualifizierungen nach den Vorgaben des Landeskirchenamts erbracht wurden.
2. sie oder er sich einer Kirche anschließt, mit der die Mitgliedskirchen der EKD nicht in Kirchengemeinschaft verbunden sind oder
 3. das Beschäftigungsverhältnis durch eine Kündigung seitens der Landeskirche beendet wird oder
 4. die Diakonin oder der Diakon schriftlich auf die mit der Einsegnung verbundenen Rechte verzichtet oder
 5. festgestellt wird, dass die persönliche Eignung nicht oder nicht mehr besteht.
- ²Die Einsegnungsurkunde ist dem Landeskirchenamt zurückzugeben.
- (7) ¹Zu Beginn des Dienstes in einer neuen Stelle werden Diakoninnen und Diakone in einem Gottesdienst eingeführt. ²Bei Beendigung des Dienstes werden sie verabschiedet.

§ 5 Einsegnung

- (1) ¹Bei ihrer erstmaligen Anstellung werden Diakoninnen und Diakone in einem Gottesdienst durch die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof eingesegnet. ²Die Einsegnung in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einem gliedkirchlichen Zusammenschluss kann durch das Landeskirchenamt anerkannt werden.
- (2) Bei der Einsegnung verpflichten sich Diakoninnen und Diakone, ihren Dienst in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in Treue wahrzunehmen und in der Nachfolge Jesu Christi zu leben.
- (3) Mit der Einsegnung erwerben Diakoninnen und Diakone das Recht, die Berufsbezeichnung „Diakonin“ oder „Diakon“ zu führen.
- (4) Erfolgt die erstmalige Anstellung im Dienst einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist (zugeordnete diakonische Einrichtung), so wirkt diese Einrichtung bei der Einsegnung mit.
- (5) Wenn Diakoninnen oder Diakone Mitglied einer Diakoniegemeinschaft sind, ist diese an der Einsegnung zu beteiligen.
- (6) ¹Das Landeskirchenamt kann einer Diakonin oder einem Diakon die mit der Einsegnung erworbenen Rechte entziehen, wenn
 1. sie oder er aus der Kirche austritt oder

§ 6

Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament

- (1) ¹Diakoninnen und Diakone werden zum Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament (Artikel 12 Absatz 1 und 4 der Kirchenverfassung) berufen. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung besteht nicht.
- (2) Voraussetzung für die Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung sind die persönliche Bereitschaft und Eignung sowie die nachgewiesene Befähigung zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament und zur Leitung von Gottesdiensten.
- (3) ¹Die Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung berechtigt im Rahmen des jeweiligen dienstlichen Auftrags zur selbständigen öffentlichen Wortverkündigung und zur Leitung von Abendmahlsfeiern. ²Sie ruht bei dienstlichen Aufträgen, die eine öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht vorsehen. ³Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof kann eine Diakonin oder einen Diakon nach entsprechender Qualifizierung im Einzelfall oder für eine Mehrzahl von Fällen und in Abstimmung mit dem zuständigen Pfarramt mit Taufen, Trauungen oder Beerdigungen beauftragen, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. ⁴Die Diakonin oder der Diakon muss einer solchen Beauftragung zustimmen.
- (4) ¹Die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof kann die Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament aus den in § 5 Absatz 6 genannten Gründen zurücknehmen. ²Sie oder er kann die Berufung ferner zurücknehmen,

wenn eine Diakonin oder ein Diakon öffentlich durch Wort und Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

Abschnitt 2 Dienstliche Gemeinschaften

§ 7

Jährliche Konferenz, Konvente

- (1) ¹Diakoninnen und Diakone nehmen im Rahmen ihres Dienstes an der jährlichen Konferenz der Diakoninnen und Diakone sowie an der Sprengelkonferenz teil, zu der die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof einlädt. ²Diakoninnen oder Diakone, die sich in einem anderen Beschäftigungsverhältnis befinden, sind zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Die Regelungen über die Teilnahme an Kirchenkreiskonferenzen und an Arbeitsgruppen oder Konventen im Kirchenkreis bleiben unberührt.

§ 8

Diakoniegemeinschaften

¹Die Diakoniegemeinschaften sind Dienst-, Glaubens- und Interessengemeinschaften der Diakoninnen und Diakone in der Landeskirche. ²Diakoninnen und Diakone können zu ihrer geistlichen, persönlichen und fachlichen Förderung einer Diakoniegemeinschaft beitreten.

Abschnitt 3 Anstellungsverhältnis

§ 9

Anstellungsträgerschaft

- (1) Diakoninnen und Diakone üben ihren Dienst ausschließlich in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche oder mit einer diakonischen Einrichtung oder einer anderen rechtlich selbständigen Einrichtung aus, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist.
- (2) ¹Diakoninnen und Diakone, die ihren Dienst in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche ausüben, werden mit der ersten Anstellung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen. ²Sie werden in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, im Bereich eines Kirchenkreises oder in einer gesamtkirchlichen Aufgabe eingesetzt. ³Das Nähere ist in der Stellenbeschreibung und in der Dienstanweisung zu regeln.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für Diakoninnen und Diakone, die eine Ausbildung nach § 3 oder § 4 absolviert haben, aber auf Grund ihrer überwiegend auszuübenden Tätigkeit tarifrechtlich nicht als Diakonin oder Diakon eingruppiert sind.

§ 10

Personalgestellung

- (1) ¹Diakoninnen und Diakone, die in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich eines Kirchenkreises eingesetzt werden sollen, werden auf Antrag des zuständigen Kirchenkreisvorstandes zur Dienstausübung in diesem Kirchenkreis gestellt. ²Inhalt und Verfahren der Gestellung werden in einem Gestellungsvertrag zwischen der Landeskirche und dem Kirchenkreis geregelt.
- (2) ¹Die Landeskirche ist verpflichtet, den Gestellungsvertrag zu kündigen, wenn die gestellte Diakonin oder der gestellte Diakon in einem Besetzungsverfahren für eine andere Stelle ausgewählt wurde. ²Im Übrigen ist der Gestellungsvertrag durch die Landeskirche unkündbar. ³Bei nachhaltigen Störungen in der Zusammenarbeit zwischen einer Diakonin oder einem Diakon und einer kirchlichen Körperschaft, in deren Bereich sie oder er eingesetzt ist, sollen die betroffene Person, das Landeskirchenamt und der Kirchenkreis einvernehmlich nach Möglichkeiten eines Stellenwechsels suchen.

§ 11

Verfahren der Gestellung

- (1) Beantragt ein Kirchenkreisvorstand die Gestellung einer Diakonin oder eines Diakons, so übermittelt er dem Landeskirchenamt zur einvernehmlichen Abstimmung einen Entwurf des Ausschreibungstextes sowie die Grundzüge der Stellenbeschreibung und der Dienstanweisung.
- (2) ¹Das Landeskirchenamt stellt das Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand über den Ausschreibungstext her und schreibt die Stelle im Namen der Landeskirche aus. ²Eingehende Bewerbungen, die die Anstellungsveroraussetzungen erfüllen, leitet das Landeskirchenamt an den Kirchenkreisvorstand

weiter. ³Zur Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber kann das Landeskirchenamt Empfehlungen aussprechen. ⁴Es kann dabei auch andere Diakoninnen und Diakone berücksichtigen, die sich nicht beworben haben. ⁵Es soll eigene Vorschläge übermitteln, wenn auf die Ausschreibung keine Bewerbungen eingegangen sind.

- (2) ¹Die Durchführung des Auswahlverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes. ²Er hat dabei Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Körperschaften zu berücksichtigen, in denen die Diakonin oder der Diakon eingesetzt werden soll. ³Dasselbe gilt für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen oder anderen Personenvereinigungen, die die Finanzierung der Stelle unterstützen. ⁴Das Landeskirchenamt ist berechtigt, an den Auswahlgesprächen teilzunehmen. ⁵Die Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die oder der noch nicht als Diakonin oder Diakon im Bereich der Landeskirche beschäftigt ist, bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 4 Begleitung des Dienstes

§ 12 Fort- und Weiterbildung

- (1) Diakoninnen und Diakone sind berechtigt und verpflichtet, zur Stärkung ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenzen, zur Spezialisierung sowie zu ihrer berufsbiografischen Entwicklung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (2) ¹Die Landeskirche unterstützt Diakoninnen und Diakone darin, die erworbenen Qualifikationen zu ihrer beruflichen Entwicklung zu nutzen. ²Sie wirkt darauf hin, Stellen für Diakoninnen und Diakone so zu gestalten, dass eine berufliche Entwicklung ermöglicht wird.
- (3) Das Landeskirchenamt soll mit einer Diakonin oder einem Diakon mindestens alle zehn Jahre ein Gespräch über die berufliche Entwicklung führen.

§ 13 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) ¹Bei Diakoninnen und Diakonen, die im Bereich eines Kirchenkreises oder einer kirchlichen Körperschaft innerhalb des Kirchen-

kreises eingesetzt sind, übt die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent die Dienstaufsicht aus. ²Sie oder er ist in Vertretung für den Kirchenkreisvorstand weisungsberechtigt. ³Bei Diakoninnen und Diakonen in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer zugeordneten diakonischen Einrichtung übt deren Leitung die Dienstaufsicht aus.

- (2) Die Fachaufsicht übt das Landeskirchenamt aus.

Abschnitt 5 Nähere Regelungen

§ 14 Ermächtigungsgrundlage

Das Nähere zur Durchführung dieses Kirchengesetzes kann das Landeskirchenamt in einer Rechtsverordnung regeln.

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme der §§ 9 bis 11 am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Diakonenverordnung vom 25. Oktober 1998 (Kirchl. Amtsbl. 1999 S. 89), die durch Rechtsverordnung vom 2. Juni 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 89) geändert worden ist, und die Ausführungsbestimmungen zur Diakonenverordnung vom 23. August 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) außer Kraft.
- (3) ¹Die §§ 9 bis 11 treten am 1. April 2025 in Kraft. ²Die Landeskirche bietet Diakoninnen und Diakonen, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft im Bereich der Landeskirche stehen, zum 1. April 2025 die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche an.

H a n n o v e r, den 21. Dezember 2023

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 38 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes

Vom 21. Dezember 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 50 b wird folgender § 50 c eingefügt:

„§ 50 c Nichtrechtsfähige Stiftungen

- (1) Die Satzung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Kirchengemeinde kann die Bildung eines Stiftungsvorstandes vorsehen.
 - (2) ¹Die Mitglieder eines Stiftungsvorstandes sollen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört. ²Sie müssen in der überwiegenden Zahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
 - (3) Im Übrigen gelten für Stiftungsvorstände die Regelungen für beschließende Fachausschüsse des Kirchenvorstandes entsprechend.“
2. In § 66 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „ , nicht rechtsfähigen Stiftungen“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung des Regionalgesetzes

Das Regionalgesetz vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 108), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt: „³Abweichend von Satz 1 kann der Kirchenkreisvorstand festlegen, dass bestimmte Pastorinnen oder Pastoren anstelle einer Mitgliedschaft nur ein Teilnahmerecht besitzen. ⁴Jedem beteiligten Kirchenvorstand

muss jedoch mindestens ein Mitglied kraft Amtes angehören.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „³Die zu wählenden Mitglieder müssen zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchengemeindeverbandes wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) ¹Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder weitere Mitglieder und ebenso viele Stellvertretungen hinzuberuft oder dass dem Verbandsvorstand die Inhaberinnen oder Inhaber bestimmter Ämter von Amtes wegen angehören. ²Die zu Berufenden müssen zu einem Kirchenvorstand in der Landeskirche wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein.“
3. Dem § 14 Absatz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt: „³Abweichend von Satz 1 kann der Kirchenkreisvorstand festlegen, dass bestimmte Pastorinnen oder Pastoren anstelle einer Mitgliedschaft nur ein Teilnahmerecht nach Satz 2 besitzen. ⁴Jedem beteiligten Kirchenvorstand muss jedoch mindestens ein Mitglied kraft Amtes angehören.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Dezember 2023

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 39 Kirchengesetz zu dem geänderten Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vom 21. Dezember 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmungserklärung

- (1) Dem zwischen
- der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,

- der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
 - der Evangelisch-reformierten Kirche und
 - der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
- abzuschließenden geänderten Vertrag, wie er diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

Änderung des landeskirchlichen Rechts

§ 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), das zuletzt durch Artikel 15 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt: „3. Entsendung von Mitgliedern in den Rechtsausschuss des Rates,“
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Dezember 2023

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

Anlage

zu § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu dem geänderten Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Präambel

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und

den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs,

in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) zu gestalten,

mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen,

in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten

und in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt,

schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-reformierte Kirche und
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 1

Allgemeines

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

- (1) *Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages). Sie*

nimmt den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag bei diesem gemeinsamen Anliegen wahr. Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

- (2) Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.
- (3) Die Kirchen stellen eine regelmäßige Unter- richtung und Befassung ihrer Organe und Gremien über Themen der Konföderation sicher und fördern den wechselseitigen Austausch.
- (4) Die Konföderation unterhält eine Geschäfts- stelle am Sitz der Landesregierung.

§ 3

Vorrang anderer Verpflichtungen

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutsch- land, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufga- ben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

§ 4

Rat

- (1) Organ der Konföderation ist der Rat.
- (2) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.
 2. Er beschließt die Dienst- und Geschäfts- ordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.
 3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung ge- stellten Mittel den Haushalt der Konföde- ration.
 4. Er beschließt die Ordnungen für die ge- meinsamen Einrichtungen nach § 9.
 5. Er kann aus seiner Mitte einen ständigen Ratsausschuss bilden, der die Aufgaben des Rates zwischen seinen Sitzungen wahr- nimmt, soweit Entscheidungen unau- f-schiebbar sind. Das Nähere regelt die Ge- schäftsordnung nach § 5 Abs. 3.
- (3) Dem Rat gehören von den zuständigen Orga- nen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich

- vier aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
 - zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
 - zwei aus der Evangelisch-Lutherischen Kir- che in Oldenburg,
 - eines aus der Evangelisch-reformierten Kir- che,
 - eines aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,
- an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geist- lichen und die leitenden Juristen oder Juristin- nen der Kirchen befinden.

Hat eine Kirche nur eine Stimme, nimmt die andere Person mit beratender Stimme teil.

- (4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellver- treter oder Stellvertreterinnen bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stell- vertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stell- vertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Be- stellung innehatte.

§ 5

Verfahrensbestimmungen für den Rat

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vor- sitzenden oder eine Vorsitzende und einen stell- vertretenden Vorsitzenden oder eine stellver- tretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen von fünf Mitgliedern oder einer Kirche inner- halb der nächsten vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mit- glieder.
- (5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Be- ratung zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

§ 6

Gemeinsame Bevollmächtigte

- (1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kir- chen eine oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender

Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.

- (2) *Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten Verbindung zwischen den Kirchen und zum Landtag, zur Landesregierung, zu den übrigen Organen, Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.*

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) *Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen im Dienst einer der beteiligten Kirchen stehen. Sie nehmen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahr.*
- (2) *Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.*
- (3) *Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen der Bevollmächtigten nach § 6 Absatz 1 geleitet. Diese Person führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konföderation nach außen. Im Übrigen wird die Arbeit der Geschäftsstelle durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.*

§ 8 Rechtsverpflichtungen

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

§ 9 Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation

- (1) *Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.*
- (2) *Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.*
- (3) *Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres kündigen.*

§ 9 a Gemeinsame Einrichtungen in Trägerschaft einer Gliedkirche

Unbeschadet der Regelung in § 9 können die beteiligten Gliedkirchen gemeinsame Einrichtungen in Trägerschaft einer Gliedkirche bilden. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen geregelt.

§ 10 Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

§ 11 Rechtsetzung

- (1) *Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.*
- (2) *Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:*
1. *Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9*
 2. *Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10*
 3. *Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13*
- (3) *Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten:*
1. *Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten*
 2. *Regelungen über das Verfahren für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten in den Kirchen und im Bereich ihrer Diakonischen Werke*
 3. *Regelungen zum Datenschutz*
- (4) *Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.*

§ 11 a
Verfahren der Rechtsetzung

- (1) Der Rat bildet auf Vorschlag der Gliedkirchen einen Rechtsausschuss, der die Rechtsetzung im Bereich der Gesetzgebung nach § 11 Abs. 2 und 3 koordiniert. Jede Kirche entsendet bis zu vier Mitglieder, darunter mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin aus der Synode.
- (2) Für den Bereich der Rechtsetzung nach § 11 Abs. 2 gilt folgendes Verfahren:
 1. Auf Initiative einer der Kirchen oder der Konföderation erarbeitet der Rechtsausschuss einen Gesetzentwurf. Dieser wird den beteiligten Kirchen zur Beratung in ihren für die Gesetzgebung zuständigen Organen übersandt.
 2. Der Rechtsausschuss erstellt unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse in den Synoden einen abschließenden Gesetzentwurf. Dieser wird vom Rat verbindlich beschlossen.
 3. Die Kirchen verpflichten sich, diesen als eigenen Gesetzentwurf ihren Synoden zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Synoden können den Gesetzentwurf nur insgesamt beschließen oder ablehnen. Das Gesetz tritt in Kraft, wenn ihm die Synoden aller beteiligten Kirchen zugestimmt haben.

§ 12
Finanzbedarf der Konföderation

- (1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.
- (1a) Die Umlagen können sowohl in Geld- als auch in Sach- oder Personalmitteln erbracht werden.
- (2) Die Umlagen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 1a werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.
- (3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleich lautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 13
Kirchensteuer

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen. Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

§ 14
Weiterentwicklung, Kündigung und Beendigung

- (1) Die Kirchen beraten einmal in der Amtsperiode des Rates darüber, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient und ob eine Weiterentwicklung des Vertrages angezeigt ist.
- (2) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.
- (3) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlage (zu § 9)

Bei der Konföderation bestehen derzeit folgende gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere der beteiligten Kirchen:

1. das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Kirche in Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,
2. der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche in Oldenburg,
3. das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche in Oldenburg,
4. die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche

Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche in Oldenburg,

5. *die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung,*
6. *der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen,*
7. *die Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen zur Prüfung von Anerkennungsleistungen an Betroffene sexualisierter Gewalt als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen und der Bremischen Evangelischen Kirche,*
8. *die regionale Aufarbeitungskommission Niedersachsen-Bremen.*

Nr. 40 Kirchengesetz zur Neuordnung der Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes

Vom 21. Dezember 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD

Das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 143, 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) In dem neuen Absatz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
2. Nach § 12 werden folgende §§ 13 bis 15 eingefügt:

„§ 13
(zu § 91 KBG.EKD)

- (1) ¹Die Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. ²Sie werden vom Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung auf zehn Jahre gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. ³Die Amtszeit beginnt mit der Berufung.
- (2) ¹Die Berufung in ein Kirchenbeamten-

verhältnis auf Zeit setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Ernennung ein Pfarrdienstverhältnis oder ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers begründet wird oder bereits besteht. ²Das gilt nicht, wenn der bisherige Dienstherr im Einvernehmen mit der Landeskirche die Fortdauer eines bisherigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses über den Tag der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit hinaus angeordnet hat.

- (3) Für die Dauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus einem daneben bestehenden Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche nach Absatz 2 Satz 1.

§ 14 (zu § 91 KBG.EKD)

- (1) ¹Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 entscheidet der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. ²Die Landesbischöfin oder der Landesbischof unterrichtet die Landessynode unverzüglich über eine Verlängerung der Amtszeit.
- (2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Landessynode können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren nach § 13 Absatz 1 durchgeführt wird.
- (3) ¹Dem Verlangen eines Wahlverfahrens durch die Landessynode muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode zustimmen. ²Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Landessynode nicht öffentlich.
- (4) Wenn die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert wird, ist ein Wahlverfahren nach § 13 Absatz 1 durchzuführen.

§ 15 (zu § 91 KBG.EKD)

- (1) ¹Wenn die Amtszeit eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 verlängert wird, wird das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit dem Ablauf der Amtszeit in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebens-

zeit umgewandelt. ²Aus einem daneben bestehenden Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche (§ 13 Absatz 2 Satz 1) ist das Mitglied mit dem Ablauf der Amtszeit kraft Gesetzes entlassen.

- (2) Wenn die Amtszeit nicht verlängert wird, lebt ein neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bestehendes Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche (§ 13 Absatz 2 Satz 1) wieder auf.
 - (3) ¹Ordinierten Mitgliedern, deren Amtszeit nicht verlängert wird, kann nach den allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts eine Stelle oder Aufgabe übertragen werden. ²Sie können nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD in den Wartestand versetzt werden, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn sie einer Versetzung in den Wartestand zustimmen.
 - (4) ¹Nichtordinierte Mitglieder, deren Amtszeit nicht verlängert wird, sind in den Wartestand zu versetzen. ²Ein Wartestandsauftrag nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD kann ihnen nur mit ihrer Zustimmung erteilt werden. ³Sie können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. ⁴Mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, können sie auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.
 - (5) Ein während des Wartestandes erzielttes anderes Einkommen kann auf die Wartestandsbesoldung angerechnet werden.“
3. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden §§ 16 und 17.

Artikel 2 **Änderung des Kirchengesetzes zur** **Ergänzung des Besoldungs- und** **Versorgungsgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51, 52), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 143, 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ehemalige ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Kirchen-

gesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, deren Amtszeit nicht verlängert wurde und denen anschließend nach den allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts eine Stelle oder Aufgabe übertragen wurde.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Absatz 2 gilt entsprechend für ehemalige Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, deren Amtszeit nicht verlängert wurde.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Die Anlage (zu § 5) wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Zeilen „Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin – soweit nicht in A 15,“ werden folgende Zeilen eingefügt: „Mitglied des Landeskirchenamtes, soweit es in einem Kirchenbeamtenverhältnis nach § 13 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD steht,“
 - b) In der Zeile „Präsident oder Präsidentin des Landeskirchenamtes“ wird die Angabe „B 7“ durch die Angabe „B 6“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Kirchengesetzes über die** **Rechtsstellung der Inhaberinnen und** **Inhaber eines bischöflichen Amtes**

In § 6 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 290) wird die Angabe „Besoldungsgruppe 8“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe 7“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ²Es findet auf die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes einschließlich des Landesbischofs keine Anwendung.

H a n n o v e r, den 21. Dezember 2023

Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

Nr. 41 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 21. Dezember 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. 2010, S. 155), das zuletzt durch Artikel 37 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2019, S. 284) geändert worden ist, wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

- (1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften nehmen am elektronischen Rechtsverkehr mit der staatlichen Gerichtsbarkeit teil. Die Zustimmung auf anderen Wegen bleibt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unberührt.
 - (2) Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr erfolgt durch besondere elektronische Behördenpostfächer (beBPo). Diese werden für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers sowie die Klöster Amelungsborn und Loccum beim Landeskirchenamt und für die übrigen kirchlichen Körperschaften bei den jeweils zuständigen Kirchenämtern eingerichtet.
 - (3) Kirchliche Verwaltungsstellen sind Verwaltungsstellen kirchlicher Körperschaften.“
2. In § 5 Nr. 1 wird das Wort „Stellen“ durch „kirchliche Verwaltungsstellen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Dezember 2023

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 42 Klimaschutzgesetz (KlSchG) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 21. Dezember 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Wir Menschen sind Teil der Schöpfung und mit besonderer Verantwortung für sie betraut. Die Schöpfung mit all ihren Gaben ist Basis des gesellschaftlichen und individuellen Lebens und des Wirtschaftens. Der Klimawandel bedroht das Leben auf vielfältige Weise, auch kirchlich verursachte Treibhausgasemissionen tragen dazu bei. Dieses Kirchengesetz soll dazu beitragen, die kirchlich verursachten Treibhausgasemissionen verbindlich und schnell zu senken und kirchliches Verhalten ökologisch, ökonomisch und sozial, also nachhaltig zu gestalten.

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bis spätestens zum Jahr 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten und das Bundes-Klimaschutzgesetz einzuhalten.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche und alle kirchlichen Körperschaften, die zu ihrem Bereich gehören.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Klimaschutzziele

- (1) ¹Die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) werden so reduziert, dass ausgehend vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung im Vergleich zum Basisjahr 2023 um achtzig Prozent gewährleistet wird. ²Im Anschluss werden die THG-Emissionen jährlich um zwei Prozent reduziert, so dass mit

Ende des Jahres 2045 eine Netto-THG-Neutralität gewährleistet ist.

- (2) Alle kirchlichen Körperschaften der Landeskirche berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Kirchengesetzes und die zu dessen Erfüllung festgelegten Ziele.

§ 4

Bereiche für Klimaschutzmaßnahmen

- (1) Die THG-Neutralität der Landeskirche soll insbesondere durch THG-Emissionsreduktionen in den Bereichen Gebäude und Mobilität erreicht werden.
- (2) ¹Vorrangige Maßnahmen zur Reduktion von THG sind die Verminderung des Energieverbrauchs und die Steigerung der Energieeffizienz. ²Die nächste Priorität besitzt der Ersatz fossiler durch erneuerbare Energieträger.
- (3) ¹Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der THG-Emissionen sind die Kirchenkreise, landeskirchlichen Einrichtungen, die Klöster Loccum und Amelungsborn sowie das Landeskirchenamt verpflichtet, Klimaschutzmanagementkonzepte bis zum 31.12.2024 zu erstellen. ²Die Aktualisierung erfolgt mit dem Beginn der jeweils folgenden Planungszeiträume. ³Das Klimaschutzmanagementkonzept benennt die aktuelle Situation, Ziele, kontinuierlich zu überprüfende und anzupassende Maßnahmen und Zuständigkeiten in folgenden Bereichen:
- a) Energiemanagement
 - b) Mobilitätsmanagement
 - c) nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland
 - d) Produktion von regional erzeugtem Strom
- (4) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden sind die Standards der Landeskirche für nachhaltiges Bauen für alle kirchlichen Körperschaften verbindlich. Für Baudenkmale gelten auch denkmalfachliche Erwägungen.
- (5) Die Standards der Landeskirche für nachhaltige Beschaffung sind für alle kirchlichen Körperschaften verbindlich.
- (6) Alle kirchlichen Gebäude, die mindestens mittelfristig zum kirchlichen Bestand entsprechend der Gebäudebedarfsplanung gehören, müssen auf ihre Eignung zur Erzeugung von Solarenergie (Solarwärme oder Solarstrom mittels Photovoltaik) bis zum 31.12.2027 überprüft werden. Das Ergebnis ist auf Kirchenkreisebene zu dokumentieren.

§ 5

Datenerhebung

- (1) ¹Die Daten des Energieverbrauchs und der THG-Emissionen aus dem Bereich Gebäudeenergie werden beginnend mit den Jahresdaten 2023 ab dem 1. Januar 2024 jährlich von kirchlichen Körperschaften für ihre Bereiche erhoben. ²Die Daten aus dem Bereich Mobilität werden ab dem 1. Januar 2025 erhoben. ³Die kirchlichen Körperschaften stellen diese der jeweils für die Aufsicht zuständigen Stelle zur Fortschreibung der THG-Bilanz und zur Maßnahmensteuerung zur Verfügung.
- (2) Die Daten werden spätestens bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres von den kirchlichen Körperschaften über ihre zuständige Verwaltungsstelle an die Landeskirche übermittelt.

§ 6

Aufgaben der Landeskirche

- (1) Die Landeskirche legt fest, welche Daten für die THG-Bilanzierung und zur Maßnahmensteuerung erforderlich sind, und stellt die notwendigen Fachanwendungen für die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Gebäude- und Mobilitätsbereich zur Verfügung.
- (2) Das Landeskirchenamt erstellt aus den nach § 5 übermittelten Daten jährlich eine THG-Emissionsbilanz der Landeskirche.
- (3) Die Landeskirche knüpft die Vergabe von Einzelzuweisungen, die der Zielerreichung dieses Kirchengesetzes dienen, an die Einhaltung dieses Kirchengesetzes.

§ 7

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen im Wege einer Rechtsverordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Dezember 2023

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 43 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden

Vom 20. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 3 Satz 2 und des § 16 Absatz 5 Satz 2 des Mitarbeitendengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 311) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden vom 23. Januar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 28), die durch Rechtsverordnung vom 9. Dezember 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(4)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeit“ die Wörter „in folgenden Aufgabebereichen“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst: „²In Ausnahmefällen kann der Anstellungsträger eine Befreiung von der Anforderung der Kirchenmitgliedschaft erteilen. ³Wenn es sich um die Anstellung oder Weiterbeschäftigung bei einem Anstellungsträger handelt, der der Aufsicht des Kirchenkreises untersteht, bedarf es einer Befreiung durch den Kirchenkreisvorstand.“
3. In der Überschrift des § 9 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 44 Rechtsverordnung über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsverfahren

Vom 26. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 66 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 28) geändert worden ist, und aufgrund des § 71 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 82), die durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 28) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Wertgrenzenverordnung

Die Rechtsverordnung über die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Genehmigungsvorbehalten (Wertgrenzenverordnung – WertVO) vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „von Dritten“ gestrichen.
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.
 - d) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützten Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind: Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken ab einem Wert von 250.000 Euro.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „von Dritten“ gestrichen.
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6
 - d) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützten Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind: Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken ab einem Wert von 250.000 Euro.“

Artikel 2

Aufhebung der Delegationsverordnung

Die Rechtsverordnung zur Delegation von Genehmigungszuständigkeiten und zur Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung und § 54 der Kirchenkreisordnung vom 16. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 103), geändert durch Rechtsverordnung vom 26. Mai 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 78) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

**Nr. 45 Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung über die Bestellung
von örtlich Beauftragten für den
Datenschutz**

Vom 12. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 54 Absatz 2 des EKD-Datenschutzgesetzes vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 215), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. November 2022 (ABl. EKD S. 156) geändert worden ist, und § 10 Absatz 1 des Datenschutz-Anwendungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Satz 1 der Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz vom 25. Juni 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 58), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 319) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: „¹Zur oder zum örtlich Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einer kirchlichen Körperschaft ist, die zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt

D r. M a i n u s c h

II. Verfügungen

Nr. 46 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung

Vom 15. November 2023

Das Landeskirchenamt hat die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung vom 28. Januar 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 6), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 207) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Der Nummer 25 wird folgender Satz 4 angefügt: „Ab dem 1. Januar 2023 sind die Kohlendioxidkosten nach dem Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG) zwischen dem Dienstwohnungsgeber und der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber aufzuteilen.“
2. Nummer 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „24,- Euro“ durch die Angabe „23,50 Euro“, die Angabe „30,- Euro“ durch die Angabe „21 Euro“ und die Angabe „74,50 Euro“ durch die Angabe „65 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „volle“ gestrichen und an das Wort Amtszimmer ein „s“ angefügt.
 - c) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze 4 bis 8 ersetzt:
 „Die Reduzierung der Amtszimmerpauschale gilt bis zum 31. Dezember 2025. Das Landeskirchenamt kann mit Rundverfügung die Höhe der Amtszimmerpauschale für alle Dienstwohnungen festlegen. Legt das Landeskirchenamt die Höhe der Amtszimmerpauschale durch eine Rundverfügung fest, werden damit bestehende Festsetzungsbeschlüsse entsprechend angepasst. Die Kirchenämter haben die Rundverfügung umzusetzen. Neue Festsetzungsbeschlüsse zur Umsetzung der Rundverfügung durch die Dienstwohnungsgeber sind nicht erforderlich.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 15. November 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 47 Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen der Änderungsstarifverträge Nummer 29 vom 14. Juli 2022 und Nummer 30 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) vom 13. September 2005

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2023

Aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) über die 107. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. September 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 100) sind einzelne Bestimmungen

- des Änderungsstarifvertrages Nr. 29 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005
- des Änderungsstarifvertrages Nr. 30 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 der „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

Als Anlagen 1 und 2 geben wir die vorgenannten Tarifverträge auszugsweise bekannt.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Anlage 1

Änderungsstarifvertrag Nr. 29 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005

-auszugsweise -

....

**§ 2
Änderungen des TVöD - BT-V
zum 1. November 2022**

....

E. Die Anlage zu § 56 (VKA) wird wie folgt geändert: In § 1 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4“ gestrichen.

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 30 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005

-auszugsweise -

**§ 1
Änderungen des TVöD - BT-V
zum 1. Januar 2023**

....

C. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

....

- 5. Anlage C (VKA) wird wie aus Anhang 5 ersichtlich gefasst.
- 6. Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe
- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
- bis 29. Februar 2024 weniger als 65,46 Euro und
- ab 1. März 2024 weniger als 72,99 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
- bis 29. Februar 2024 weniger als 104,74 Euro und
- ab 1. März 2024 weniger als 116,79 Euro,
so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

- b) § 2a wird wie folgt geändert:
aa) Nach Absatz 1 werden die Wörter „Protokollerklärung zu Satz 1“ durch die Wörter „Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
bb) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1“ durch die Wörter „keine Arbeitsbefreiung nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

...

Anhang 5 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 5)

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 Anlage C (VKA)

**Tabelle TVöD VKA Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
gültig bis 29. Februar 2024
(monatlich in Euro)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

Tabelle TVöD VKA Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
1. März 2024 bis 30. September 2024
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Tabelle TVöD VKA Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
gültig ab 1. Oktober 2024
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Nr. 48 Änderung der Durchführungsbestimmungen-Doppik

Vom 20. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 89 Absatz 1 der Haushaltsordnung-Doppik vom 22. November 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 98) die folgende Verwaltungsvorschrift beschlossen:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen-Doppik vom 22. November 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 123) werden wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„Mit der Buchungsanordnung wird von der oder dem Anordnenden bestätigt, dass die Buchungsanordnung alle erforderlichen Angaben und Feststellungsvermerke enthält und die entsprechenden Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 13 werden die Absätze 2 bis 14.

c) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Wer einen Feststellungsvermerk erteilt hat, darf keine Anordnung vornehmen (Vier-Augen-Prinzip). ³Soweit die personelle Situation (Krankheit, Urlaub oder dienstliche Abwesenheit) dies im Einzelfall nicht ermöglicht, darf nur bei Buchungsanordnungen, die keinen Aufschub dulden, die Anordnung auch durch die Person erfolgen, die schon die sachliche Richtigkeit bescheinigt hat, sofern eine zweite Person zuvor die rechnerische Richtigkeit festgestellt hat. ⁴Die Gründe für den Einzelfall sind von der/dem Anordnenden auf der Buchungsanordnung zu dokumentieren.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

d) Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 16 und der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- dass die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht (z.B. Pfarrhausbauvorschriften) und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Spar-

samkeit verfahren wurde,“

e) Die bisherigen Absätze 16 und 17 werden die Absätze 17 und 18.

f) Nach Absatz 18 wird folgender Absatz 19 eingefügt: „(19) Zu § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HO-Doppik: Der hier gemeinte Inventarisierungsvermerk betrifft die buchhalterische Inventarisierung/Aktivierung ab 800 € netto, nicht die Aufnahme in die örtlich geführte Inventarliste nach § 66 Absatz 3.“

g) Die bisherigen Absätze 18 bis 23 werden die Absätze 20 bis 25.

h) Der bisherige Absatz 24 wird Absatz 26 und nach dem Wort „irrtümlich“ wird das Wort „eingegangene“ eingefügt.

i) Die bisherigen Absätze 25 bis 28 werden die Absätze 27 bis 30.

2. In § 50 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „von fortlaufend nummerierten Durchschreibeblocks“ durch die Wörter „einer fortlaufenden Nummerierung“ ersetzt.

3. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu § 55 Absatz 1 HO-Doppik: ¹Der mit dem Kassenbestand verglichene Buchbestand ist durch Registrierung in der Finanzbuchhaltungssoftware zu dokumentieren. ²Wird eine Differenz festgestellt, so ist diese beim Abgleich zu vermerken und die Leitung der Finanzabteilung unverzüglich zu unterrichten. ³Wenn Spenden und/oder Kollekten auf einem hierfür gesondert eingerichteten Girokonto eingehen und diese in einem externen IT-System verbucht werden, müssen diese nicht in den Tagesabschluss mit einbezogen werden. ⁴In diesem Fall sind die Mittel von dem gesonderten Girokonto auf ein allgemeines Girokonto der Kassengemeinschaft zu übertragen und die Buchungen mindestens monatlich in die Finanzbuchhaltungssoftware zu überspielen. ⁵Die Zahlstellen sind nicht in den Tagesabschluss einzubeziehen.“

4. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu § 66 Absatz 2 HO-Doppik: ¹Über das Ergebnis der körperlichen Inventur ist ein Vermerk zu fertigen, der von der Leitung der Einrichtung oder dem Vorsitz der Körperschaft gegenzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist. ²Die Finanzbuchhaltung der Verwaltungsstelle ist über Durchführung und Ergebnis der körperlichen Inventur zu informieren. ³Es besteht die Pflicht, auftretende Unstimmigkeiten unverzüglich aufzuklären.“

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Zu § 66 Absatz 2 HO-Doppik: ¹Als Hilfe für die körperliche Inventur und als Nachweis und Übersicht für die im Eigentum der Körperschaft stehenden sowie ihrer gemieteten und geliehenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ist vor Ort eine Inventarliste zu führen. ²Diese gilt für Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ab einem Anschaffungswert von 250 Euro netto und ist fortzuschreiben, indem die bestehenden sowie die zu- und abgehenden Gegenstände laufend erfasst werden. ³Neu erworbene Gegenstände sind in geeigneter Weise als Eigentum der Körperschaft unter Angabe der Verzeichnisnummer zu kennzeichnen (Stempel, Aufkleber). ⁴Bei Abgang des Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstandes, einer dauerhaften Vergabe (Leihe oder Vermietung) oder Verkauf ist der Gegenstand mit einem entsprechenden Vermerk in der Liste zu belegen.

(4) Zu § 66 Absatz 2 HO-Doppik: ¹Kunstgegenstände, Kirchengemeinschaften und Abendmahlsgeschirre werden zusätzlich zentral vom Kunstreferat des Landeskirchenamtes inventarisiert. ²Zu- und Abgänge solcher Gegenstände sind daher dort anzuzeigen (vgl. § 66 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 3 Nummer 9 der Kirchengemeinschaftenordnung sowie § 71 Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 3 Nummer 5 der Kirchenkreisordnung i.V.m. § 2 Nummer 5 der Wertgrenzenverordnung).“

5. § 87 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Betroffen ist eine Person, wenn sich eine Maßnahme auf sie persönlich bezieht oder sie eine juristische Person des Privatrechts kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder sie als Beistand zugezogen ist.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 49 Verwaltungsvorschrift über die Glockenpflege und den Glockenguss

Vom 25. November 2023

Das Landeskirchenamt hat die folgende Verwaltungsvorschrift beschlossen:

§ 1 Glockenpflege

- (1) ¹Glockenanlagen sind unter Beteiligung der oder des vom Landeskirchenamt berufenen landeskirchlichen Glockensachverständigen sorgfältig und sachverständig zu pflegen. ²Verpflichtungen Dritter hinsichtlich der Glockenanlagen bleiben unberührt.
- (2) Bei Glockenanlagen werden drei Teilbereiche unterschieden:
 - a) Glockentragwerk (u.a. Deckenbalken, Glockenstuhl),
 - b) Glockenarmaturen (u.a. Joche, Klöppel, Motoren, Seilräder, Ketten),
 - c) Glocken (Läuteglocken, Uhrschlagglocken, Glockenspiel).

§ 2 Wartung von Glocken

- (1) ¹Glocken und Läuteanlagen sind regelmäßig zu überprüfen. ²Die jährliche Sichtprüfung wird durch die Baubeauftragte oder den Baubeauftragten wahrgenommen. ³Im Rahmen der Baubegehung durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege oder kirchliche Bauamt wird alle drei Jahre eine baufachliche Prüfung durchgeführt. ⁴Sollten Schäden oder klangliche Veränderungen an den Glocken festgestellt werden, ist im Zweifel vorzeitig, also unabhängig vom Wartungsturnus, die oder der landeskirchliche Glockensachverständige hinzuzuziehen.
- (2) ¹Glockenanlage und Glockenstuhl sind in der Regel jährlich von einem Fachbetrieb zu warten. ²Dazu ist ein Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb abzuschließen. ³Das Landeskirchenamt stellt hierzu einen Musterwartungsvertrag zur Verfügung.
- (3) Liegt bei einer Glocke ein Schaden vor, so ist die Glocke sofort außer Betrieb zu setzen und die oder der landeskirchliche Glockensachverständige hinzuzuziehen.

§ 3 Gebrauch der Glocken

¹Der Kirchenvorstand soll eine Läuteordnung beschließen, die den Gebrauch der Glocken regelt.

²Die oder der landeskirchliche Glockensachverständige kann beratend hinzugezogen werden.

§4 Genehmigungsbedürftigkeit

Für die Genehmigung von Beschlüssen über Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Glocken gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 5 der Kirchengemeindeordnung sind dem Landeskirchenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Beschluss des Kirchenvorstandes oder eines anderen zuständigen Leitungsorgans, die Kostenberechnung und eine Finanzierungsübersicht,
- b) das Gutachten der oder des landeskirchlichen Glockensachverständigen,
- c) soweit erforderlich (vgl. § 9) die Stellungnahme des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege oder kirchlichen Bauamtes und des Kunstreferates des Landeskirchenamtes.

§ 5 Erwerb von Glocken

- (1) ¹Vor dem Erwerb einer neuen Glocke sind die Verhältnisse der Glockenstube durch die oder den Glockensachverständigen einschließlich der akustischen Bedingungen sowie das Klangbild schon vorhandener Glocken zu prüfen und die Rippe und die Tonhöhe der neu zu beschaffenden Glocke zu bestimmen. ²Hierbei ist zu prüfen, ob das Klangbild benachbarter, in Hörweite liegender Geläute berücksichtigt werden kann. ³Auf dieser Grundlage erstellt die oder der Glockensachverständige eine Kostenschätzung.
- (2) ¹Das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege oder kirchliche Bauamt prüft in der Regel bauliche Fragen und die bauliche Sicherheit in der Glockenstube. ²Für Fragen der Statik und Dynamik kann ein Fachingenieurbüro eingeschaltet werden.
- (3) ¹Der Kirchenvorstand beschließt über die Durchführung des Vorhabens und die Finanzierung auf Basis einer Kostenberechnung unter Einbeziehung der Kostenschätzung der oder des landeskirchlichen Glockensachverständigen. ²Nach der landeskirchlichen Genehmigung erstellt die oder der landeskirchliche Glockensachverständige ein Leistungsverzeichnis. ³Es sollen mehrere geeignete Fachfirmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
- (4) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote unterbreitet die oder der landeskirchliche Glockensachverständige dem Kirchenvorstand einen Vergabevorschlag.

- (5) Mit der zu beauftragenden Glockengießerei oder Glockenfachfirma ist ein Vertrag zu schließen, dem das schriftliche Angebot und die Mustervertragsbedingungen des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen zugrunde liegen.
- (6) ¹Nach Fertigstellung des Gusses ist eine Glocke in der Glockengießerei durch die landeskirchliche Glockensachverständige oder den landeskirchlichen Glockensachverständigen zu prüfen (Werkprüfung). ²Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob Schlagton, Innenharmonie und Abklingdauer den geforderten Werten genügen und ob Zier und Inschriften vereinbarungsgemäß ausgeführt sind.
- (7) ¹Die endgültige Abnahmeprüfung der Glocke erfolgt erst nach der Montage (Turmprüfung). ²Diese Prüfung umfasst die Aufhängung der Glocke, Sitz und Anschlag des Klöppels, Funktion der Läutemaschine, Intonation der Glocke und den Zusammenklang mit schon vorhandenen Glocken. ³Auf der Grundlage des Abnahmeberichtes beschließt der Kirchenvorstand die formelle Abnahme.
- (8) Beanstandungen an den Arbeiten der beteiligten Firmen sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Fristen geltend zu machen.
- (9) ¹Die Kosten einer Glocke sind grundsätzlich aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren. ²Bei der Inanspruchnahme von Zuwendungen Dritter sind deren Zuwendungsbedingungen zu beachten.
- (10) Beim Erwerb einer Glocke von einer anderen kirchlichen Körperschaft oder von Dritten sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 und 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Änderung von Glocken

- (1) Genehmigungspflichtige Änderungen von Glocken sind insbesondere Nachstimmung, Schweißarbeiten, Umguss oder Ortswechsel.
- (2) Instandsetzungen, die nur der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit dienen (z. B. Austausch von Verschleißteilen), bedürfen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) ¹Instandsetzungen können vom Kirchenvorstand freihändig vergeben werden, soweit denkmalpflegerische Belange nicht berührt sind und die Gesamtkosten den Betrag von 5.000 Euro inkl. Umsatzsteuer voraussichtlich nicht übersteigen. ²Bei Gesamtkosten von mehr als 5.000 Euro sind mehrere Angebote einzuholen.
- (4) Soweit Maßnahmen über die Behebung von Materialschäden oder Funktionsstörungen

hinausgehen oder mit klanglichen oder technischen Auswirkungen einhergehen, ist die oder der landeskirchliche Glockensachverständige hinzuzuziehen.

§ 7

Veräußerung von Glocken

- (1) Genehmigungspflichtig sind neben der Veräußerung von Glocken auch die Schenkung an eine andere Kirchengemeinde oder die Inzahlungnahme von Glocken durch die Glockengießerei oder Dritte.
- (2) Die Veräußerung oder Schenkung von Glocken an Dritte, die diese zu einem nicht kirchlich-liturgischen Zweck einsetzen wollen, kann nur unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass der beabsichtigte Verwendungszweck dem Auftrag der Kirche nicht zuwiderläuft.

§ 8

Vernichtung von Glocken

¹Eine Vernichtung von Glocken kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn eine Weiterverwendung an anderer Stelle nicht möglich ist und die Glocke weder kunsthistorische, kulturhistorische noch kirchenhistorische Bedeutung hat. ²Die oder der landeskirchliche Glockensachverständige und das Kunstreferat des Landeskirchenamtes sind zu beteiligen.

§ 9

Denkmalschutz

- (1) Bei Veräußerung, Änderung, Umgestaltung oder Vernichtung von denkmalwerten Glocken und Glockenanlagen ist das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege oder das kirchliche Bauamt einzuschalten, das erforderlichenfalls das Benehmen mit Stellen staatlicher Denkmalpflege herstellt.
- (2) Ob einer Glocke oder Glockenanlage Denkmalwert zuzumessen ist, entscheidet das Landeskirchenamt auf Vorschlag des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege oder kirchlichen Bauamtes oder des Kunstreferates des Landeskirchenamtes unter Beteiligung der oder des landeskirchlichen Glockensachverständigen.

§ 10

Glockensachverständige

- (1) Das Landeskirchenamt beruft eine oder mehrere Personen als landeskirchliche Glockensachverständige.

- (2) Die oder der landeskirchliche Glockensachverständige hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) fachgerechte Beratung der kirchlichen Körperschaften zur Bestands- und Qualitätssicherung im Glockenwesen,
 - b) Abgabe von Stellungnahmen zur Bezuschussung,
 - c) fachliche Unterstützung von Kirchengemeinden bei Glockenprojekten, insbesondere durch Entwicklung einer Konzeption, Erarbeitung einer Kostenschätzung sowie Erstellen von Leistungsverzeichnissen für Glockenarbeiten, Prüfung eingehender Angebote von geeigneten Fachfirmen und Erarbeitung eines Vergabevorschlags,
 - d) Werk- und Turmprüfung bei Glockengüssen und -reparaturen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verfügung betr. Glocken und Läuteanlagen vom 27. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 82) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 25. November 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 50 Umwandlung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Giften (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) in eine Kirchengemeinde

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kapellengemeinde Giften in Sarstedt wird aus der Evangelisch-lutherischen St.-Paulus-Kirchengemeinde Sarstedt-Giebelstieg in Sarstedt (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) ausgegliedert und in eine Kirchengemeinde umgewandelt. Diese erhält den Namen „Evan-

gelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Giften“ in Sarstedt.

- (2) Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Giften.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kapellengemeinde Giften und die Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Sarstedt-Giebelstieg werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Giften in Sarstedt (Dotation Kirche) ist Eigentümerin der im Grundbuch von Giften, Blatt 297 und Blatt 300 eingetragenen Grundstücke.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Giften in Sarstedt (Stiftung Dreyer) ist Eigentümerin der im Grundbuch von Giften, Blatt 310, und im Grundbuch von Heisede, Blatt 714, eingetragenen Grundstücke.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 27. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 51 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Melle-West (Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Melle-West“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Melle in Melle,
- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-

- Kirchengemeinde Melle in Melle und
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Oldendorf in Melle (Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Melle-West

Präambel

Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.

1.Petrus 3.15

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Petri, Paulus und St. Marien Oldendorf (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden gemäß §§ 8 ff. des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG vom 15. Dezember 2015) zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Melle West“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in 49324 Melle. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindever-

bandes ist die enge inhaltliche, personelle, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Anstellung, Dienstaufsicht und der personelle Einsatz der Mitarbeiter/innen des Kirchengemeindeverbandes (§ 5);
 - b) die Einrichtung und der Betrieb eines gemeinsamen Kirchenbüros;
 - c) die Mitwirkung bei Visitationen (§ 6);
 - d) das Gebäudemanagement;
 - e) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 - f) die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden;
 - g) die Arbeit mit Erwachsenen;
 - h) die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren;
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit;
 - j) die Begleitung von Ehrenamtlichen;
 - k) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.
- (2) Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Kirchengemeinden annehmen. Es kann sich hierbei auch um Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. Über die Annahme entscheidet der Verbandsvorstand. Aufgabenübertragungen können mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres an die Kirchengemeinden zurückgegeben oder von Kirchengemeinden zurückgenommen werden.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchengemeinden bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
- a) zwei Mitgliedern des Kirchengemeindeverbandes je Kirchengemeinde, das von diesem gewählt wird; Gleiches gilt für die zu wählenden Stellvertretungen,
 - b) bis zu drei vom Verbandsvorstand zu berufenden Mitgliedern, die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchengemeindeverband des Kirchenkreises erfüllen.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es nicht mehr die Voraussetzungen für seine Mitgliedschaft erfüllt. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes wählt der betroffene Kirchengemeindeverband

zünftig eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

- (3) Der Verbandsvorstand wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neukonstituierung der Kirchengemeinden neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl gilt jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Verbandsvorstandes.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen.
- (6) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Kirchengemeinden vertreten sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der beteiligten Kirchengemeinden oder anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.
- (7) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienst-Anweisungen
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes
 - c) Mitwirkung bei Visitationen
 - d) Mitwirkung bei der Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis

im Zuge der Stellenplanung und des Zuweisungsverfahrens

- e) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereich
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten.
- (2) Die Finanzierung von Mitarbeiterstellen oder -stellenanteilen und eines Sachkostenbudgets für den jeweiligen Aufgabenbereich muss vor Stellenerrichtung durch Refinanzierungsvereinbarungen zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder dem Kirchenkreis sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 6

Visitation der Verbandsgemeinden

Der Verbandsvorstand ist bei Visitationen der Verbandsgemeinden in der Regel zu beteiligen.

§ 7

Haushalt und Finanzierung

Der notwendige Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird durch eine Umlage unter den Verbandsgemeinden gedeckt. Die Umlage richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder zum Stichtag des 30. Juni des Vorjahres der Verbandsgemeinden, sofern die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden nicht übereinstimmend einen abweichenden Umlageschlüssel beschließen. Für die Finanzierung von Mitarbeiterstellen gilt § 5.

§ 8

Aufgaben der Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 9

Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Anzahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

§ 12

Inkrafttreten und Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
 (2) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 9. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 52 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Göttingen-West (Kirchenkreis Göttingen-Münden)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Göttingen-West“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Elliehausen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische Bethlehem-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische Weststadt-

- Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische Jona-Kirchengemeinde Göttingen-Grone in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Göttingen-Grone in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Hetjershausen in Göttingen und
- die Evangelisch-lutherische St.-Margarethen-Kirchengemeinde Holtensen in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen-Münden).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Göttingen-West im Kirchenkreis Göttingen-Münden

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (KABL. 2015, S. 108), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (kirchl. Amtsbl. S. 108, 112) geändert worden ist, haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bethlehem-Kirchengemeinde Göttingen, Weststadt-Kirchengemeinde Göttingen, St.-Marien-Kirchengemeinde Hetjershausen, Jona-Kirchengemeinde Grone, St. Margarethen-Kirchengemeinde Holtensen, St. Martini-Kirchengemeinde Elliehausen und die St.-Petri-Kirchengemeinde Grone bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.

- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Göttingen-West“. Er hat seinen Sitz am Sitz der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Göttingen-Grone, Kirchstraße 4, 37081 Göttingen.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kirchengemeindeverband vertritt in den ihm obliegenden Aufgaben die Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen. Er ist erster Ansprechpartner für die Region Göttingen-West.
- (2) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
 - a) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden (§ 5),
 - b) gemeinsame Planung von Gottesdiensten und Veranstaltungen,
 - c) Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 6),
 - d) Haushaltsführung und Vermögensverwaltung (§ 9),
 - e) Regionalbüro,
 - f) Kirchenmusik,
 - g) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - h) Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen,
 - i) Arbeit mit Familien,
 - j) Arbeit mit Menschen im mittleren Lebensalter,
 - k) Arbeit mit Senioren und Seniorinnen,
 - l) Öffentlichkeitsarbeit,
 - m) Visitation,
 - n) Gebäudemanagement.Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.
- (2) Der Kirchengemeindeverband unterhält für den Kirchengemeindeverband ein gemeinsames Archiv.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist

der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus je einem nichtordinierten Kirchenvorstandsmitglied und einem ordinierten Kirchenvorstandsmitglied aus jeder Verbandsgemeinde. Die am 30.06.2021 vorhandenen Mitgliedskirchengemeinden Bethlehem, Christus, Frieden, Hetjershausen, Jona Grone, St. Margarethen, St. Martini, St. Petri gelten dabei jeweils als eine Verbandsgemeinde. Im Falle einer Umstrukturierung der vorgenannten Körperschaften gehen die Sitze auf die jeweiligen Nachfolgekörperschaften über.

- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung lädt das älteste Mitglied des Verbandsvorstandes ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden. Danach übernimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Sitzungsleitung und lässt den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende wählen.
- (4) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Weitere fachkundige Personen können auf Einladung beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und

2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren und Diakoninnen und Diakone arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand wählen sie aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mindestens einmal im Monat findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt. Diese Dienstbesprechung kann um weitere Personen anderer Berufsgruppen erweitert werden.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. Er kann hierbei auch gemeindeübergreifende Pfarrbezirke bilden, diese werden in Anlage Nr. 1 festgehalten. Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (3) Der Verbandsvorstand kann Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten treffen.

§ 6

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) Die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, deren Pfarrstelle zu besetzen ist, nehmen die Aufgaben und Befugnisse im Rahmen des Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Die Kirchenvorstände haben bei Entscheidungen nach Absatz 1 das Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.
- (3) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren aufgrund fehlenden Einvernehmens wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Kirchenkreisvorstand über die Besetzung.

§ 7

Stellen für Diakoninnen und Diakone

Die „Konzeption regionale Jugend- und Familienarbeit in der Kirchenregion Göttingen West (regionale Diakon*in)“ findet auf die Arbeit der Diakoninnen und Diakone im Bereich des Verbandes Anwendung und ist als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt. Sie kann durch den Verband verändert werden.

§ 8

Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, gehen alle bestehenden Stellen nach § 613a BGB über.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.
- (3) Der Kirchengemeindeverband überträgt die Dienstaufsicht für Sekretärinnen und Sekretäre, Küsterinnen und Küster, Musikerinnen und Musiker, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Friedhofsmitarbeiterinnen und Friedhofsmitarbeiter und ggf. weitere beim Kirchengemeindeverband angestellte Mitarbeitende an die Kirchengemeinde, in der die Person hauptsächlich tätig ist. Die Dienstaufsicht wird in der Stellenbeschreibung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und des zuständigen Pfarramtes festgelegt.

§ 9

Haushalt und Finanzierung

- (1) Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt.
- (2) Die Verbandsgemeinden tragen gemeinsam die finanziellen Lasten für die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes.
- (3) Zur Deckung des Aufwandes kann der Kirchengemeindeverband von den Verbandsgemeinden Umlagen nach Maßgabe der Zahl der Gemeindeglieder in den Verbandsgemeinden erheben, soweit nicht ein anderer Schlüssel mit den Kirchenvorständen vereinbart wird.
- (4) Der Kirchengemeindeverband kann aufgrund übereinstimmender Beschlüsse aller Mitgliedskirchengemeinden und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes auch ganz oder teilweise direkter Empfänger der den Mitgliedsgemeinden zustehenden Zuweisungen des Kirchenkreises werden.
- (5) Weiteres findet sich in Anlage 3

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 9. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 53 Erweiterung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land um die Kirchengemeinde Steinwedel (Kirchenkreis Burgdorf)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Steinwedel in Lehrte (Kirchenkreis Burgdorf) wird in die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land in Lehrte eingegliedert. Die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Steinwedel bleibt als Ortskirchengemeinde gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Für den Zeitraum bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land beruft der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Steinwedel drei seiner Mitglieder in den Gesamtkirchenvorstand.

§ 3

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Steinwedel wird V. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land.

§ 4

Die Änderung der Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Änderung der Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Regionalgesetzes genehmigen wir die nachstehende, vom Gesamtkirchenvorstand am 14. Februar 2023 beschlossene Änderung der Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land vom 10. Dezember 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 158). Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sievershausen“ die Wörter „und Steinwedel“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „³Sie hat ihren Sitz in Lehrte und verfügt über fünf Predigtstätten in Arpke, Hämelerwald, Immensen, Sievershausen und Steinwedel.“
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der Friedhöfe in den Ortskirchengemeinden.“
3. Die bisherigen §§ 2 bis 8 werden die §§ 3 bis 9.
4. Im neuen § 3 Absatz 7 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt, wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sievershausen“ die Wörter „und Steinwedel“ eingefügt.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 54 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land (Kirchenkreis Bramsche)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Friedhöfen wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Friedhofsverband im Osnabrücker Land“ in Bramsche gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Bonnus-Kirchengemeinde Bersenbrück in Bersenbrück,

- die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Bippen in Bippen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Bramsche in Bramsche,
- die Evangelisch-lutherische Christuskirchengemeinde Hesepe in Bramsche und
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Ueffeln in Bramsche (Kirchenkreis Bramsche).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. November 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land

Präambel

Die Friedhöfe des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land sind die Orte, an denen in der Verantwortung der christlichen Gemeinde Tote zur letzten Ruhe gebettet werden. Die Gemeinde gedenkt dort der Verstorbenen, erinnert die Menschen an das eigene Sterben und verkündigt in besonderer Weise, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Aus diesem Glauben erhalten Arbeit und Gestaltung der Friedhöfe des evangelischen Friedhofsverbandes Richtung und Weisung. Leitbild für die Gestaltung unserer Anlagen und der Grabstätten ist der grüne, blühende und insektenfreundliche Friedhof. Den Belangen des Natur- und Umweltschutzes wird Rechnung getragen, ökologisch wertvolle Flächen geschaffen und ein Beitrag für die Artenvielfalt geleistet. Der Erhalt der Bäume ist ausdrücklich gewünscht. Der Verband setzt die Traditionen der einzelnen Friedhöfe fort.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Friedhofsverband führt den Namen „Evangelisch-lutherischer Friedhofsverband im Osnabrücker Land“ und wird im folgenden Friedhofsverband genannt.
- (2) Der Sitz des Friedhofsverbandes ist Bramsche.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Friedhofsverbandes

¹Der Friedhofsverband bewirtschaftet und verwaltet die ihm übertragenen Friedhöfe entsprechend der gesetzlichen Anforderungen sowie wirtschaftlich und effektiv. ²Inbesondere unterhält er würdige Orte zur Beisetzung aller Personen, die eine Beisetzung auf einem der Friedhöfe des Friedhofsverbandes wünschen und unterhält die friedhofsgärtnerischen Anlagen und sonstigen mobilen und immobilien Anlagen und Einrichtungen. ³Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Friedhofsverband wirtschaftlich tätig werden, soweit die wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem ihm obliegenden Aufgaben steht. ⁴Der Friedhofsverband kann auf Antrag und auf Basis von Werkverträgen weitere gärtnerische Anlagen der Ev.-luth. Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen aus den Ev.-luth. Kirchenkreisen Bramsche und Melle-Georgsmarienhütte, sowie Anlagen außerhalb der beiden Kirchenkreise pflegen und dort Dienstleistungen ausüben.

§ 3 Mitglieder und Rechtsstellung des Friedhofsverbandes

- (1) ¹Zur gemeinsamen Verwaltung und Unterhaltung der kirchlichen Friedhöfe im Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche bilden
 - a) die Ev. -luth. Bonnus-Kirchengemeinde Bersenbrück, Bahnhofstraße 29, 49593 Bersenbrück,
 - b) die Ev. -luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde Bippen, Pastors Kamp 2, 49626 Bippen,
 - c) die Ev. -luth. St.-Martin-Kirchengemeinde Bramsche, Kirchhofstraße 8, 49565 Bramsche,
 - d) die Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Hesepe, Lisztstraße 3, 49565 Bramsche,
 - e) die Ev.-luth. Marienkirchengemeinde Uefeln, Dorfstraße 44, 49565 Bramscheim folgenden Verbandsgemeinden genannt, als Gründungsmitglieder einen Friedhofsverband. ²Dieser ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und Träger der Friedhöfe der Verbandsgemeinden.

- (2) ¹Zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen ihm die Verbandsgemeinden das Nutzungsrecht an den Grundstücken, sowie an den darauf errichteten Gebäuden, sofern diese in ihrem Nutzen, dem Friedhof zugehörig sind. ²Ferner übertragen sie dem Friedhofsverband die Maschinen, das Friedhofsgerät sowie das Vermögen einschließlich der Rücklagen. ³Die Unterhaltungs- und Instandhaltungspflicht an den Gebäuden und Außenanlagen nach Satz 1 obliegt dem Friedhofsverband.
- (3) Der Friedhofsverband führt ein Siegel.

§ 4 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) ¹Der Friedhofsverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Friedhofsbereich. ²Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Friedhofsbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Friedhofsverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuwenden.

§ 5 Verbandsorgane

Organ des Friedhofsverbandes ist der Vorstand.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus:
 - a) jeweils zwei Mitgliedern der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinde. Diese Mitglieder sind vom jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen.
 - b) dem Leiter oder der Leiterin oder einem von ihm oder ihr benannten Mitarbeiter oder einer von ihm oder ihr benannten Mitarbeiterin des Kirchenamtes mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand kann weitere fachkundige Personen zu seinen Sitzungen dauerhaft oder im Einzelfall einladen.
- (3) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Vorstandes gewählt.
- (4) ¹Der Vorstand wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Der bis-

herige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenvorständen gewählt worden sind.

- (5) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Friedhofsverband. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (6) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Friedhofsverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Friedhofsverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (7) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand beschließt über
 - a) die Angelegenheiten, für die er nach dieser Satzung zuständig ist,
 - b) Änderungen dieser Satzung,
 - c) die Eingliederung von Friedhöfen weiterer Kirchengemeinden in den Friedhofsverband,
 - d) die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung, einschließlich Gestaltungsrichtlinien,
 - e) den Haushaltsplan,
 - f) den Stellen- und Stellenbesetzungsplan,
 - g) den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von mehr als 20.000,- Euro (für Verträge bis zu 20.000,- Euro ist der Geschäftsführende Ausschuss zuständig),
 - h) die Ausführung von Bauten oder baulichen Veränderungen, die Erweiterung oder Ausgestaltung der Friedhöfe, sofern die Kosten 20.000,- Euro überschreiten (für Maßnahmen bis zu 20.000,- Euro ist der Geschäftsführende Ausschuss zuständig),

- i) den Abschluss von Verträgen (Werkverträgen) zur Übernahme der dauernden Bewirtschaftung von Friedhöfen oder Anlagen der Kirchengemeinden, die nicht dem Friedhofsverband angehören, sowie von Anlagen sonstiger Einrichtungen der Ev.-luth. Kirchenkreise Bramsche und Melle-Georgsmarienhütte und außerhalb dieser beiden Kirchenkreise, die Annahme von Einzelaufträgen fällt nicht hierunter.
- (2) ¹In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Verbandsvorstandsvorsitzende oder die Verbandsvorstandsvorsitzende die notwendigen Maßnahmen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandsvorstand an. ²Der Verbandsvorstand hat in der nächsten Sitzung über die Genehmigung zu beschließen.
- (3) Weiteres regelt der Friedhofsverband in einer Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) ¹Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei Personen. ²Der Verbandsvorstand wählt aus seinen ordentlichen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin in den Geschäftsführenden Ausschuss. ²Das dritte zu wählende Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses muss nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. ³Die Friedhofsverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (2) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses finden im Regelfall monatlich statt und sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Verbandsvorstand erlässt.
- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und trifft alle Entscheidungen, die nicht der Beschlussfassung durch den Verbandsvorstand vorbehalten sind.

- (3) ¹Der Geschäftsführende Ausschuss hat den Verbandsvorstand über wichtige Angelegenheiten, die den Friedhofsverband betreffen, zu unterrichten. ²Er hat dem Verbandsvorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zu berichten. ³Er übt die Fachaufsicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Friedhofsverbandes aus und ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss kann Aufgaben, die ihm durch diese Satzung oder durch die Geschäftsordnung zugewiesen werden, ganz oder teilweise auf das Kirchenamt Osnabrück oder die Friedhofsverwaltung (§11) des Friedhofsverbandes übertragen.

§ 10

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf zusammen, hält jedoch mindestens zweimal im Jahr eine ordentliche Sitzung ab. ²Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.
- (2) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verbandsvorstandes lädt die Mitglieder schriftlich über den elektronischen Weg ein. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. ³Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann die Ladungsfrist aus besonderem Anlass abkürzen. ⁴Mit der Ladung sind Tagesordnung, Ort und Zeit mitzuteilen. ⁵Soweit schriftliche Anträge oder Vorlagen zu einem Tagesordnungspunkt vorliegen, sollen diese mit der Ladung übersandt werden.
- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung dieser Satzung bezüglich
- a) dem Namen und Sitz des Friedhofsverbandes,
 - b) der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 - c) der Aufgaben des Friedhofsverbandes,
 - d) der Abwicklung im Fall der Auflösung des Friedhofsverbandes und des Ausscheidens einzelner Kirchengemeinden
- zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

- (6) Änderungen der Satzung sind im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (7) ¹Die Beschlüsse werden in ihrem Ergebnis im Protokoll des Verbandsvorstandes schriftlich festgehalten. ²Die Protokollführung obliegt einer vom Verbandsvorstand bestimmten Person. ³Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sowie einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu Beginn der folgenden Sitzung vom Verbandsvorstand zu genehmigen. ⁴Die Friedhofsverwaltung (§ 11) verwahrt das Protokoll.

§ 11

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhofsverwaltung setzt sich zusammen aus der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung und dem leitenden Friedhofsgärtner oder der leitenden Friedhofsgärtnerin.
- (2) Die Umsetzung und Sicherstellung der praktischen Arbeiten auf und für die beteiligten Friedhöfe werden der Friedhofsverwaltung übertragen.
- (3) ¹Der Friedhofsverwaltung werden insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Friedhofsverband,
 - b) der Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Friedhofsverbandes,
 - c) die Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlagen,
 - d) die Sicherstellung der hoheitlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten,
 - e) die Koordination und anschließende Vergabe der Beerdigungstermine,
 - f) die Ausübung des Hausrechtes,
 - g) die Erstellung der Gebührenbescheide,
 - h) die Führung der Bestattungsbücher,
 - i) die Genehmigung von Grabmalanträgen,
 - j) die Verhandlungsführung und der Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen der erteilten Vollmachten,
 - k) die Haushaltsplanung,
 - l) die Gebührenkalkulation und Erstellung der Friedhofsgebührenordnung.
- ²Die Friedhofsverwaltung kann Aufgaben an andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen delegieren.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Friedhofsverbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 13**Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

- (1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) ¹Die Kassengeschäfte des Friedhofsverbandes werden vom Kirchenamt Osnabrück in einem besonderen Haushalt geführt. ²Zahlungsanordnungen erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses. ³Die Anordnungsbefugnis kann auf den betriebswirtschaftlichen Geschäftsführer oder die betriebswirtschaftliche Geschäftsführerin übertragen werden. ⁴Dem Vorstand muss jederzeit Einblick in die Kassenführung des Friedhofsverbandes sowie Auskunft darüber gewährt werden.

§ 14**Eingliederung in den Friedhofsverband**

- (1) Die Kirchengemeinden des Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche, des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte und des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück, welche nicht Gründungsmitglieder des Friedhofsverbandes sind, können vom Landeskirchenamt auf Antrag in den Friedhofsverband eingegliedert werden.
- (2) ¹Über die Befürwortung oder Ablehnung einer Eingliederung beschließt der Vorstand. ²Die Befürwortung der Eingliederung einer Kirchengemeinde in den Friedhofsverband bedarf abweichend von §10 Abs. 4 der Mehrheit von mindestens Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. ³Eine Ablehnung ist gegenüber der antragstellenden Kirchengemeinde zu begründen.
- (3) ¹Über den Zeitpunkt der Eingliederung entscheidet im Falle der Befürwortung der Vorstand unter Berücksichtigung der Belange der antragstellenden Kirchengemeinde und des Friedhofsverbandes.

§ 15**Ausscheiden aus dem Friedhofsverband**

- (1) ¹Scheidet eine der Verbandsgemeinden aus dem Friedhofsverband aus, so besteht der Verband weiter, sofern mindestens noch zwei Verbandsmitglieder vorhanden sind. ²Jede

Verbandsgemeinde kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres die Beendigung ihrer Mitgliedschaft beim Landeskirchenamt beantragen.

- (2) ¹Für die ausgeschiedene Verbandsgemeinde gilt bezüglich der Vermögensauseinandersetzung §16 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 16**Auflösung des Friedhofsverbandes**

- (1) ¹Das Landeskirchenamt kann den Verband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen. ²Ein Antrag des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wickelt die Verpflichtungen des Friedhofsverbandes einschließlich Tilgung und eventueller Schulden ab.
- (3) ¹Das Vermögen des Friedhofsverbandes ist nach seiner Auflösung mit dem Restwert jeweils derjenigen Kirchengemeinde zurückzugeben, die es bei der Gründung des Friedhofsverbandes diesem übertragen hat. ²Dies gilt für das eingebrachte Barvermögen und die Rücklagen gleichermaßen. ³Das Personal ist friedhofsbezogen zu übernehmen.
- (4) Soweit Vermögen vom Friedhofsverband selbst hinzuerworben worden ist oder nicht ermittelt werden kann, auf wen ein Vermögensstück oder Personal zu übergeben ist, fällt das Personal und das Eigentum entsprechend dem friedhofsumsatzorientierten Verteilungsschlüssel gemäß der letzten vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses zugrundeliegenden Kostenstellenrechnung zu.

§ 17**Aufsicht**

¹Die Aufsicht über den Friedhofsverband führt der Kirchenkreisvorstand Bramsche. ²Dies gilt auch im Falle einer kirchenkreisübergreifenden Eingliederung. ³Die Vorschriften der KGO und der KKO finden entsprechend Anwendung.

§ 18**Bekanntmachungen**

¹Bekanntmachungen des Friedhofsverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise durch Aushang auf den beteiligten Friedhöfen. ²Amtliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 30. November 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 55 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen (Kirchenkreis Syke-Hoya)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Eitzendorf in Hilgermissen, der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Hoya in Hoya und der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Wechold in Hilgermissen (Kirchenkreis Syke-Hoya) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen“ in Hoya gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Gesamtkirchenvorstandes kann der Gesamtkirchenvorstand entscheiden, ob er ein Mitglied der Gesamtkirchengemeinde zur Nachberu-

fung vorschlägt. Sinkt diese Zahl unter acht, ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 3

Die pfarramtliche Verbindung mit den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bücken, Eyrstrup, Hassel, Haßbergen, Hoyerhagen und Margelsen bleibt bestehen.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. November 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen“. Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hoya.
- (2) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eitzendorf, Hoya und Wechold sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des Kirchenrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen.

Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der unselbständigen Anstalten, Stiftungen und sonstigen unselbständigen Einrichtungen der Ortskirchengemeinden.
- (3) Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben kann die Gesamtkirchengemeinde einem Kirchengemeindeverband beitreten.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde wird durch den Gesamtkirchenvorstand vertreten. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden. Es werden keine Ortskirchenvorstände gebildet.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand wird gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände gebildet.
- (3) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde ein Wahlbezirk zu bilden. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder soll gleichmäßig auf die Wahlbezirke aufgeteilt werden.
- (4) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Der Gesamtkirchenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten zur Aufgabenverteilung geregelt werden können.
- (5) Der Gesamtkirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, wobei jede der Ortskirchengemeinden im Vorsitz vertreten sein sollte. Sofern das Pfarramt im Vorsitz vertreten ist, kann der Gesamtkirchenvorstand einen dritten stellvertretenden Vorsitzenden oder eine dritte stellvertretende Vorsitzende wählen. Soweit nach kirchlichem Recht Aufgaben dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden eines Kirchenvorstandes obliegen, obliegen sie in der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen den stellver-

tretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung.

- (6) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (7) In Angelegenheiten, die ausschließlich eine der beteiligten Ortskirchengemeinden betreffen, kann ein Beschluss nicht gegen das einstimmige Votum der Gesamtkirchenvorstandsmitglieder des entsprechenden Ortes gefasst werden.

§ 4

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand.
- (2) Soweit die Gesamtkirchengemeinde einem Kirchengemeindeverband beitrifft, kann der Gesamtkirchenvorstand diese Aufgaben und Befugnisse auf den Kirchengemeindeverband übertragen.

§ 5

Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche und Ausschüsse Budgets zur Verfügung stellen. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (4) Allgemeine Rücklagen werden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zusammengeführt. Stiftungs-, zweck- oder gemeindebestimmte Rücklagen werden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde gesondert erfasst.
- (5) Für die Verwendung von außerordentlichen Erträgen der Ortskirchengemeinden (z.B. Verkaufserlöse o.ä.) ist, soweit diese Erträge nicht in der die Erträge erzielenden Ortskirchengemeinde verwendet werden sollen, abweichend von den allgemeinen Regelungen

der Kirchengemeindeordnung ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.

- (6) Ordentliche Erträge (z.B. Zinsen, Mieten, Pachteinnahmen etc.) werden, soweit sie nicht zweckbestimmt sind, dem gemeinsamen Haushalt zugeführt und vom Gesamtkirchenvorstand verwaltet.
- (7) Die Grundstücke verbleiben bei der jeweiligen Ortskirchengemeinde.
- (8) Es wird eine gemeinsame Bilanz der Gesamtkirchengemeinde und der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden aufgestellt. Auch dort wo die Ortskirchengemeinden Eigentümer etwa ihrer Kirchengebäude, ihres Grundbesitzes oder ihres Kapitalvermögens bleiben, geht die Verwaltung des gesamten Vermögens auf die Gesamtkirchengemeinde über und wird als wirtschaftliches Eigentum ausschließlich in der Bilanz der Gesamtkirchengemeinde nachgewiesen. Eigenständige, einzelne Bilanzen für die Ortskirchengemeinden werden fortan nicht mehr dargestellt.

§ 6

Zweck- und ortsgebundene Spenden

Erträge aus zweckgebundenen Sammlungen und anderen ortsüblichen Spendenaktionen sind für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben werden.

§ 7

Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben, Ortskirchengemeinden zusammenlegen oder anders begrenzen.
- (2) Im Fall der Auflösung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der

Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

- (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den Gesamtkirchenvorstandsmitgliedern der betroffenen Ortskirchengemeinde von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 9

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 30. November 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 56 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Linden-Limmer (Kirchenkreis Hannover)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Linden-Nord in Hannover wird in „Evangelisch-lutherische Bethlehemkirchengemeinde Hannover-Linden“ in Hannover umbenannt.
- (2) Aus
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Nikolai-Kirchengemeinde Hannover-Limmer in Hannover,
 - der Evangelisch-lutherischen Bethlehemkirchengemeinde Hannover-Linden in Hannover,
 - der Evangelisch-lutherischen Erlöserkirchengemeinde Hannover-Linden in Hannover,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Martinskirchengemeinde Hannover-Linden in Hannover

(Kirchenkreis Hannover) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Linden-Limmer“ in Hannover gebildet.

- (3) Die in Absatz 2 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Linden-Limmer werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

§ 3

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Martinskirchengemeinde Hannover-Linden wird I. Pfarrstelle, die I. und die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Linden-Nord werden II. und III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Nikolai-Kirchengemeinde Hannover-Limmer wird IV. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Erlöserkirchengemeinde Hannover-Linden wird V. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Linden-Limmer.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Linden-Limmer

Präambel

Wir, die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Hannover-Linden und Limmer, tragen Verantwortung für Erhalt und Förderung der Ver-

kündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium.

Durch die Gründung dieser Gesamtkirchengemeinde wollen wir unsere bisherige Gemeinschaft und Zusammenarbeit in der Region Hannover Linden und Limmer festigen, vertiefen und gleichzeitig die Identität der örtlichen Gemeinden und Sozialräume erhalten.

Ziele unseres Miteinanders in einer Gesamtkirchengemeinde sind Erhalten und Weiterentwickeln von vielfältiger Gemeindegemeinschaft, basierend auf gegenseitiger Ergänzung und Entlastung sowie die Schaffung von attraktiven Betätigungsfeldern und Beschäftigungsverhältnissen.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Linden-Limmer“. Sie hat ihren Sitz in Hannover.
- (2) Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz. Sie ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde wird aus vier Kirchengemeinden gebildet:
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Linden-Nord,
 - Evangelisch-lutherische St.-Martinskirchengemeinde,
 - Evangelisch-lutherische Erlöserkirchengemeinde zu Hannover-Linden,
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nikolai Hannover Limmer.
- (4) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des Kirchenrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die

Gesamtkirchengemeinde und die Ortskirchengemeinden.

- (2) Der Gesamtkirchenvorstand wird gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände gebildet. Für seine Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Für die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes ist in jeder der Ortskirchengemeinden ein Wahlbezirk zu bilden.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine erste stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzenden und bis zu zwei weitere stellvertretende Vorsitzende, wobei jede der Ortskirchengemeinden im Vorsitz vertreten sein soll. Unter diesen Vorsitzenden darf nicht mehr als ein Mitglied des Pfarramtes sein.
- (5) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (6) In Angelegenheiten, die ausschließlich eine der Ortskirchengemeinden betreffen, kann ein Beschluss nicht gegen das einstimmige Votum der Gesamtkirchenvorstandsmitglieder der entsprechenden Ortskirchengemeinde gefasst werden. Das dabei einzuhaltende Verfahren ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 4

Satzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, in der Einzelheiten zur Aufgabenverteilung geregelt sind. Er beschließt diese mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder. Gleiches gilt für Änderungen.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft Ausschüsse entsprechend den Festlegungen in der Geschäftsordnung.

- (2) Mindestens sollen die folgenden Ausschüsse gebildet werden, denen mit der Geschäftsordnung angemessene Entscheidungsbefugnisse für Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung zugewiesen werden.

(a) Bauausschuss:

Zuständig für die Betreuung aller Gebäude und Liegenschaften.

(b) Ausschuss für Jugendarbeit:

Zuständig für die Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(c) Ausschuss Kinderheim Limmer:

Zuständig für aller Belange des Kinderheims Limmer, darunter:

- Haushalt und Finanzen
- Personal

(d) Gospelkirchenausschuss:

Zuständig für die profilierte Gospelkirchenarbeit (Gottesdienstordnung und Gestaltung der Arbeit einschließlich der Gottesdienste, Kollekten und Veranstaltungen sowie der örtlichen / räumlichen Voraussetzungen), darunter:

- Haushalt und Finanzen
- Personal
- Abstimmung der profilierten Gemeindearbeit mit dem Stadtkirchenverband und der Landeskirche sowie deren Gremien einschl. der Kooperation mit dem künftigen „Regionalzentrum Kirchenmusik mit Schwerpunkt Gospel“ des Stadtkirchenverbandes

§ 6

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Bei der Besetzung einer Pfarrstelle hat der Gesamtkirchenvorstand das Benehmen herzustellen mit den Mitgliedern des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder derjenigen Ortskirchengemeinden sind, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (3) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der betroffenen Ortskirchengemeinden sind.

§ 7

Haushalt und Finanzen

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche und Ausschüsse Budgets

zur Verfügung stellen. Dies erfolgt mindestens für die Ausschüsse nach § 5.

- (2) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (4) Allgemeine Rücklagen werden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zusammengeführt. Stiftungs-, zweck- oder gemeindebestimmte Rücklagen werden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde gesondert erfasst.
- (5) Für die Verwendung von außerordentlichen Erträgen der Ortskirchengemeinden (z.B. Verkaufserlöse o.ä.) ist, soweit diese Erträge nicht in der die Erträge erzielenden Ortskirchengemeinde verwendet werden sollen, abweichend von den allgemeinen Regelungen der Kirchengemeindeordnung ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes erforderlich.
- (6) Ordentliche Erträge (z.B. Zinsen, Mieten, Pachteinahmen etc.) werden, soweit sie nicht zweckbestimmt sind, dem gemeinsamen Haushalt zugeführt und vom Gesamtkirchenvorstand verwaltet.
- (7) Die Grundstücke verbleiben bei der jeweiligen Ortskirchengemeinde. Die Gesamtkirchengemeinde verantwortet die Verwaltung der im Eigentum der Gesamtkirchengemeinde und aller Ortskirchengemeinden befindlichen Immobilien, z.B. Kirchen, Gemeindehäuser, Wohnhäuser.
- (8) Es wird eine gemeinsame Bilanz der Gesamtkirchengemeinde und der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden aufgestellt. Auch dort wo die Ortskirchengemeinden Eigentümer etwa ihrer Kirchengebäude, ihres Grundbesitzes oder ihres Kapitalvermögens bleiben, geht die Verwaltung des gesamten Vermögens auf die Gesamtkirchengemeinde über und wird als wirtschaftliches Eigentum ausschließlich in der Bilanz der Gesamtkirchengemeinde nachgewiesen. Eigenständige Bilanzen für die Ortskirchengemeinden werden fortan nicht mehr dargestellt.
- (9) Durch die Einrichtung geeigneter Kostenstellen oder Kostenträger ist Transparenz über die gemeinsamen Arbeitsbereiche und die den Ausschüssen zugewiesenen Budgets zu schaffen. Die Bewirtschaftung der Kostenstellen für die in § 5 genannten Ausschüsse

obliegt diesen Ausschüssen. Diese arbeiten dem Gesamtkirchenvorstand so zu, dass die gemeinsame Bilanz gemäß §7 Absatz 8 aufgestellt werden kann.

§ 8 Stiftungen

- (1) Die unselbständigen Stiftungen Erna-Hesse-Stiftung und Lüders-Stiftung bleiben der Erlöserkirchengemeinde zugeordnet.
- (2) Die Aufgaben der Stiftungskuratorien werden wahrgenommen durch die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Erlöserkirchengemeinde sind.

§ 9 Zweck- und ortsgebundene Spenden

Erträge aus zweckgebundenen Sammlungen, Kollekten und anderen ortsüblichen Spendenaktionen sind für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben werden.

§ 10 Gemeindebeirat

Der Vorstand der Gesamtkirchengemeinde kann einen Gemeindebeirat bilden. Seine Bildung kann gemäß §78 Satz 2 Kirchengemeindeordnung durch eine Gemeindeversammlung oder das Pfarramt erzwungen werden.

§ 11 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag
 - des Gesamtkirchenvorstandes,
 - der Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der betroffenen Ortskirchengemeinden sind
 - oder von Amts wegen
 die Gesamtkirchengemeinde aufheben, Ortskirchengemeinden zusammenlegen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände, das Kapitalvermögen und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

- (3) Beim Ausscheiden einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den Gesamtkirchenvorstandsmitgliedern, die Mitglieder der betroffenen Ortskirchengemeinden sind, von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 57 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Aschendorf-Dörpen (Kirchenkreis Emsland-Bentheim)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Aschendorf-Dörpen“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Christuskirchengemeinde Aschendorf in Papenburg und
- die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dörpen in Dörpen (Kirchenkreis Emsland-Bentheim).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. November 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Aschendorf-Dörpen

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (KABl. 2015, S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (KABl. 2022, S. 108) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Aschendorf und die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dörpen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) ¹Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Aschendorf-Dörpen“ (Ev.-luth. KGemV Aschendorf-Dörpen). ²Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Aschendorf. ³Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) ¹Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die engere inhaltliche und personelle Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Hierzu gehören insbesondere
 - a) die gemeinsame Stellenplanung und die mögliche Anstellungsträgerschaft für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Arbeitsbereiche,

- b) die Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstgesetz,
 - c) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden einschließlich Verkündigungsdienst,
 - d) Feststellung eines Haushaltsplanes (§ 8) sowie Bewirtschaftung der dem Kirchengemeindeverband zufließenden Mittel,
 - e) das Betreiben des gemeinsamen Gemeindebüros sowie die Abwicklung der gemeinsamen finanziellen Anliegen der beteiligten Kirchengemeinden,
 - f) Erledigung aller Verwaltungsaufgaben für die beteiligten Kirchengemeinden einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindebrief,
 - g) alle Aufgaben, die die Kirchenmusik betreffen,
 - h) Küsterarbeit für die beteiligten Kirchengemeinden,
 - i) die gemeinsame Visitation,
 - j) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung,
 - k) Konfirmandenarbeit sowie Kinder- und Jugendfreizeiten.
- (2) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Dem Kirchengemeindeverband können durch übereinstimmende Kirchenvorstandsbeschlüsse der Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) ¹Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. ²Der/die Pfarrstelleninhaber/in ist kraft Amtes Mitglied des Verbandsvorstandes. ³Zusätzlich wählt jeder Kirchenvorstand aus seiner Mitte zwei Mitglieder. ⁴Bis zu insgesamt zwei weitere Mitglieder können vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden.
- (2) ¹Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Die Verbandsvorstandsmitglieder sollen die Interessen und Belange ihrer entsendenden Kirchengemeinden in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu ihren jeweiligen Kirchengemeinden besonders pflegen.
- (4) ¹Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchen-

- vorstand ausscheidet, in den es gewählt worden ist. ²Der betreffende Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (5) ¹Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) ¹An den Sitzungen des Verbandsvorstands können die stellvertretenden Verbandsvorstandsmitglieder sowie die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände beratend teilnehmen. ²Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. ³Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ⁴Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (7) ¹Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. ²Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.
- (8) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn jede der beteiligten Kirchengemeinden durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.
- (9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zu Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen entsprechend.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Rahmen der in § 2 beschriebenen Aufgaben. ²Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Beschluss und Feststellung des Haushaltsplanes unter Mitwirkung der Kirchenvorstände,
 - b) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienst-anweisungen,
 - c) Entscheidung über die Besetzung der Pfarrstelle unter Mitwirkung der Kirchenvorstände und Beteiligung bei Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 5),
 - d) Wahrnehmung von Befugnissen der Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7),

- e) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung unabhängig von den Kirchengemeinden,
 - f) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) ¹Der Kirchengemeindeverband nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. ²Über die personelle Besetzung der Pfarrstelle entscheidet der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden. ³Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch die Kirchenvorstände das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. ⁴Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.
- (2) Voraussetzung für die Besetzung der Pfarr-

stelle ist die Bereitschaft und Zusage zur Mitarbeit im Kirchengemeindeverband.

- (3) Bei Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht ist der Verbandsvorstand anstelle der Kirchenvorstände zu beteiligen.

§ 6

Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) ¹Der Kirchengemeindeverband kann zur Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten und fungiert dann als Anstellungsträger. ²Hierdurch kann es erforderlich werden, entsprechende Mitarbeiterstellen in den Kirchengemeinden aufzuheben. ³Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem bisherigen Anstellungsträger.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder Mitarbeiterstellenanteile muss durch die Kirchengemeinden oder durch den Kirchenkreis vorher sichergestellt werden.
- (3) Über die Besetzung der Mitarbeiterstellen oder Mitarbeiterstellenanteile entscheidet der Verbandsvorstand auf Vorschlag der betroffenen Kirchengemeinden.

§ 7

Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband werden gemeinsam visitiert.
- (2) Näheres wird durch eine Visitationsordnung geregelt.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

¹Für den Kirchengemeindeverband wird unter Beteiligung der Kirchengemeinden ein Haushaltsplan aufgestellt, der vom Verbandsvorstand festzustellen ist. ²Der Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird aus Umlagen in Form einer allgemeinen Finanzzuweisung finanziert. ³Soweit es sich um Aufwendungen handelt, die beide Kirchengemeinden betreffen, bestimmt sich die Umlage für 90 % des Aufwandes nach dem Verhältnis der Gemeindemitgliederzahlen und für 10 % nach den Grundflächen der Gebäudenutzflächen. ⁴Dabei kann der ermittelte Betrag jeweils auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet werden. ⁵Maßgeblich für die Ermittlung der Zahl der Gemeindemitglieder ist der Stichtag 30.06. des Vorjahres des aktuellen Zuweisungsjahres. ⁶Für einzelne Projekte kann ein abweichender Schlüssel beschlossen werden. ⁷Dabei kann auch ein unterschiedlicher Aufwand berücksichtigt werden.

§ 9 Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Kirchengemeinden sowie unter den Kirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit entscheidet nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Regionalgesetz der Kirchenkreisvorstand.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) ¹Der Vorstandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ²Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Vorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung beider Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 30. November 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 58 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Zwischen Elbe und Seeve im Kirchenkreis Winsen (Luhe)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Zwischen Elbe und Seeve im Kirchenkreis Winsen (Luhe)“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen in Stelle,
 - die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Fliegenberg in Stelle,
 - die Evangelisch-lutherische Sixtus-und-Sinnicus-Kirchengemeinde Ramelsloh in Seevetal und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Michaels-Kirchengemeinde Stelle in Stelle
- (Kirchenkreis Winsen (Luhe)).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 22. Dezember 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Zwischen Elbe und Seeve im Kirchenkreis Winsen (Luhe)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas Ashausen, Martin-Luther Fliegenberg, St. Sixtus und St. Sinitius Ramelsloh und St. Michael Stelle (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband zwischen Elbe und Seeve im Kirchenkreis Winsen (Luhe)“. Er hat seinen Sitz im Kirchweg 4, 21435 Stelle.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Zu jeder Kirchengemeinde gehört eine unselbstständige Stiftung, welche besondere Aufgaben in der jeweiligen Kirchengemeinde fördert.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Kirchengemeindeverband führte eine gemeinsame Stellenplanung durch.
- (3) Des Weiteren kann der Kirchengemeindeverband für die Kirchengemeinden Aufgaben in den folgenden Bereichen wahrnehmen:
 - a. gemeinsame Anstellung von Personal,
 - b. ein verbundenes Gemeindebüro für einzelne Gemeinden,
 - c. gemeinsames Kirchenbuch nach einer Übergangsfrist,
 - d. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Herausgabe von sämtlichen Gemeindebriefen im Bereich des Kirchengemeindeverbandes,
 - f. Gottesdienstplan,
 - g. einzelne Projekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - h. einzelne Projekte in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren,
 - i. besondere Projekte in der missionarischen Arbeit,
 - j. besondere gemeinsame Gottesdienste und Andachten,
 - k. gemeinsam verantwortete Konzerte und weitere kirchenmusikalische Angebote,

- l. gemeinsame Kirchenvorstandsklausuren,
- m. gemeinsame Personalplanung.

- (4) Der Kirchengemeindeverband unterstützt und fördert die Zusammenarbeit mit der „Landeskirchlichen Gemeinschaft und EC Ohlendorf e.V.“.
- (5) Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus je zwei Kirchenvorstandsmitgliedern aus jeder Kirchengemeinde, für die jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt wird. Im Verbandsvorstand muss mindestens ein ordiniertes Mitglied vertreten sein. Aus jeder Kirchengemeinde soll mindestens der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz vertreten sein. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied aus jeder Kirchengemeinde anwesend ist.
- (2) Der Vorstand der LKG und EC Ohlendorf kann ein Mitglied aus seiner Mitte entsenden, welches mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen kann.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind.

Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs. Übergangsweise werden die vier Siegel der Kirchengemeinden verwendet.

§ 5 Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Satzung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Vorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der beiden Kirchenvorstände.

§ 8 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Sulinger Land genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 des Regionalgesetzes kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 22. Dezember 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt diverse pfarramtliche Aufgaben im Ausland für Ruheständlerinnen und Ruheständler aus.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:

<https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf